



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn

Herrn
Militärpfarrer J. [REDACTED] Zi [REDACTED]
Evangelisches Militärpfarramt Erfurt

99099 Erfurt

über:

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

Vertraulich!
Personalangelegenheit!

BETREFF **Ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit**

Auf den Antrag des Evangelischen Militärbischofs vom September 2009 ergeht folgender

Bescheid:

1. Mit Ablauf des 31. Oktober 2009 werden Sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen.
2. Die sofortige Vollziehung Ihrer Entlassung wird angeordnet.

Gründe

I.

Der Evangelische Militärbischof Dr. [REDACTED] beantragte mit o. a. Schreiben, Sie gemäß Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (Militärseelsorgevertrag) aus dem Dienst der Evangelischen Militärseelsorge zu entlassen.

Mit Bescheid vom 3. Juni 2008 hat die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Ihre Beurlaubung für den Dienst in der Militärseelsorge mit Wirkung vom 15. Juni 2008 widerrufen. Ihr dagegen eingelegter Widerspruch wurde vom Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Bescheid vom 2. Oktober 2008 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückgewiesen. Ihren Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Beschluss vom 28. April 2009 ab. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands wies Ihre Beschwerde gegen diese Entscheidung mit Beschluss vom 9. August 2009 zurück; damit ist rechtskräftig entschieden, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs Ihrer Beurlaubung rechtmäßig ist.

Mit Schreiben vom 29. September 2009 hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland daher die Absicht mitgeteilt, Sie ab dem 1. November 2009 im Bereich Fundraising der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wieder zu verwenden. Das Landeskirchenamt forderte Sie mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 auf, am 1. November 2009 Ihren Dienst im Kirchenamt in Eisenach anzutreten.

II.

Der Evangelische Militärbischof Dr. Dr. legte dar, dass Ihre Verwendung zum 1. November 2009 im Dienst der Landeskirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt. Ihre weitere Verwendung in der Militärseelsorge ist nach seiner Darstellung untunlich, da das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und Angehörigen des Militärdekanats Erfurt zerstört bzw. nachhaltig beeinträchtigt ist. Der Evangelische Militärbischof beantragte daher, Sie nach Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2 des Militärseelsorgevertrages i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr zu entlassen. Ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist somit auszusprechen.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs hinter dem Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entlassung zurücktreten muss. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann sicher gestellt werden, dass das zerstörte Vertrauensverhältnis der Pfarrhelfer des Militärdekanats Erfurt zur Evangelischen Militärseelsorge wieder hergestellt wird. Eine positive Prognose, dass sich Ihre Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Militärdekanat Erfurt künftig verbessern wird, kann nicht getroffen werden.

Auch kann nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Ihrer Entlassung sicher gestellt werden, dass Sie ab dem 1. November 2009 wieder im Dienst Ihrer Landeskirche verwendet werden können. Ein Hinausschieben Ihres Dienstantritts bei Ihrer Landeskirche kann nicht hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

entlasse ich

den Militärfarrer

JOHANNES ZIEGNER

mit Ablauf des 31. Oktober 2009
auf Antrag des Evangelischen Militärbischofs.

Bonn, den 19. Oktober 2009

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung